; +43 5288 62331 ce@gemeinde-hart.com w.gemeinde-hart.com



# Verordnung über die Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hart im Zillertal vom 20.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

## § 1

# Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde *Hart im Zillertal* legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m2 Nutzfläche mit € 130
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 260
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 380
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 540
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 760
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 980
- q) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 1.200

# § 2\*

#### Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

- (1) Die Gemeinde *Hart im Zillertal legt* die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet
  - a) bis 30 m² Nutzfläche mit € 25
  - b) yon mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit € 50
  - c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit € 70
  - d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit € 100
  - e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit € 135
  - f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit € 175
  - g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit € 215 fest.

§ 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung *Freizeitwohnsitzabgabe vom* 16.12,2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 21.12.2022 Abgenommen am: 04.01.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister